

Friedhofssatzung der Gemeinde Nußdorf

Aufgrund von Art 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nußdorf, Landkreis Traunstein folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diese Einrichtungen sind:

1. der Friedhof (§§ 2 - 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 - 11),
2. das Leichenhaus (§ 21),
3. das Personal für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

§ 2 Widmungszweck

Der Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des zuständigen Gemeindepersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern sind 15 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Zugelassene Gewerbe auf dem Friedhof sind Bestattungsgewerbe, Steinmetz- und Bildhauerbetriebe, Gartenbauunternehmen und Kunstschlossereien. Andere Arten von Gewerbebetrieben müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vorher bei der Gemeinde melden. Gewerbetreibende auf dem Friedhof und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur tagsüber (07:00 bis 18:00 Uhr) und an Werktagen (Montag bis Samstag) durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 und bei Bestattungen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 - 3 verstoßen, kann die Gemeinde die Gewerbeausübung auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer/einer zulässigen Tätigkeit auf dem Friedhof gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung bei der Gemeinde zu melden.

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung bzw. der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten (nur Einzelgrabstätten), § 10,
2. Wahlgrabstätten (Einzelgrabstätten oder Mehrfachgrabstätten), § 11,
3. Urnengrabstätten in der Urnenwand (als Reihen- oder Wahlgrabstätte), § 12,
4. Urnenerdgrabstätten (als Reihen- oder Wahlgrabstätte), § 12.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen (siehe § 12), die der Reihe nach in einem Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden belegt werden oder an denen nach Zuteilung der Gemeinde ein Nutzungsrecht erworben werden kann.

(2) Die Grabstätte muss nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt, sofern nicht ein Nutzungsrecht nach § 11 erworben wird.

§ 11 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erd- und/oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechtes soll nur möglich sein für Personen mit Wohnsitz in Nußdorf oder der Kirchengemeinde Nußdorf (einschließlich Riederting). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen. Die Gemeinde wird den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Nußdorf oder nicht in der Kirchengemeinde Nußdorf (einschließlich Riederting) haben, ablehnen bzw. nur nach Zustimmung des Gemeinderates ausnahmsweise zulassen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, eheliche und nicht eheliche Kinder und Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern, Geschwister oder Stiefgeschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(6) Im Falle des Ablebens eines Nutzungsberechtigten selber, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister oder Stiefgeschwister,
- g) auf die nicht unter a) –f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)- d) und f)- g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Als nachfolgende Nutzungsberechtigte werden Personen, die ihren Wohnsitz in Nußdorf oder der Kirchengemeinde Nußdorf (einschließlich Riederting) haben bevorzugt.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Die Grabstätte muss nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechts abgeräumt werden, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.

§ 12 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnengrabstätten in der Urnenwand als Reihen- oder Wahlgrabstätte,
2. Urnenerdgrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätte.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall ihr die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Erdgrabstätten auch in der Urnenwand eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenbehälter.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§10) und für Wahlgrabstätten (§ 11) entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt. Die ausgehobene Erde wird aus Platzgründen bis zur Zufüllung der Grabstätte in einer Holzkiste gelagert. Benachbarte Verfügungs-/Nutzungsberechtigte haben das Abstellen dieser Kiste bis zur Zufüllung des Grabes zu dulden; Dauer in der Regel 3 bis 5 Tage.

(2) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße

Einzelgrabstätten	Länge	2,00 m
	Breite	1,00 m
Mehrfachgrabstätten	Länge	2,00 m

Breite 1,60 m

(3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

Die Tiefe der Grabstätte beträgt mindestens 1,80 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,70 Meter.

(4) Die Maße der Gräber und Abstände der Gräber nach Absatz 2) und Absatz 3) können auf dem Friedhofsteil im Umgriff der katholischen Kirche St. Laurentius (alter Friedhofsteil, Fl.Nr. 37) abweichend sein.

§ 14 Allgemeines zu den Grabstätten, Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle belegten Grabstätten müssen hergerichtet, bepflanzt und gärtnerisch gestaltet werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

Die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte oder Inhaber des Nutzungsrechtes verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(3) Alle Grabstätten (Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten) müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(5) Kunststoff und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind nicht auf dem Friedhof zu entsorgen.

§ 15 Vernachlässigung

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet.

(2) Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechende vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 16 Errichtung von Grabmälern, Ausmaße und Gestaltung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber	Höhe	1,00 m	Breite	1,00 m
Familiengräber	Höhe	1,60 m	Breite	1,60 m

Ausnahmen kann es auf dem alten Friedhofsteil (direkter Umgriff der Pfarrkirche) geben.

(2) Grabeinfassungen dürfen die Ausmaße der Gräber (§ 13 Abs. 2) nicht überschreiten.

(3) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

Die Gemeinde ist im Einzelfall über die folgenden Vorschriften hinaus berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(4) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(5) Es sind nur stehende Grabmale (Grabsteine und Kreuze) zulässig.

(6) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist unzulässig.

(7) Die Beschriftung der Abdecksteine/platten der Nischen in der Urnenwand, muss in der Schriftart „Revant“ in bronzefarbenen, hell gebürsteten zusammenhängenden Buchstaben und Zahlen erfolgen.

§ 17 Zustimmung der Gemeinde für die Gestaltung der Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(4) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 16 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 16 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über § 16 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Entfernung von Grabmalern

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 21 Benutzung des Leichenhauses

Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen und sonstigen Trauernden von den Verstorbenen im geschlossenen Sarg Abschied nehmen.

Die Särge Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, werden nicht in der gemeindlichen Leichenhalle aufgenommen, sondern erst vor der Beerdigung zum Friedhof gefahren.

§ 22 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Gemeinde setzt nach Abstimmung mit dem katholischen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 23 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Es sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Es dürfen keine Harthölzer für den Sarg verwendet werden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 24 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 25 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind in den ersten 7 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen.- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Falls kein Nutzungsberechtigter vorhanden ist, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt bzw. lässt sie durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 26 Haftung

(1) Die Gemeinde Nußdorf. haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Nußdorf verwalteten Friedhofs und Ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des zuständigen Gemeindepersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt
3. entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 2 und 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 20 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 14 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör auf dem Friedhof entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 15 vernachlässigt

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Nußdorf, 15.09.2011
Gemeinde Nußdorf

Johann Gnadl
Erster Bürgermeister